



Haftung der Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft

Gerade bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bauwerken können Fehler eines Arbeitnehmers erhebliche Schäden verursachen. Dabei können hohe Schadenssummen nicht nur durch Planungsfehler oder durch fehlerhafte Überwachung der Bauausführung entstehen, auch der Umgang mit hochtechnisierten und dementsprechend teuren Geräten kann schnell zu beachtlichen Schäden führen. Dementsprechend wichtig ist die Frage, wer im Fall eines Fehlers eines Arbeitnehmers haften muss. Die Rechtsprechung hat zu Gunsten der Arbeitnehmer deren Haftung aus sozialen Gründen beschränkt. Der früher maßgebliche Begriff der gefahrgeneigten Arbeit ist durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom September 1994 aufgegeben worden. Für alle Arbeitnehmer gelten nunmehr generell - unabhängig von der Feststellung der Gefahrgeneigtheit der Arbeit - für jede im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erbrachte Tätigkeit die folgenden Haftungsgrundsätze:

Voraussetzung der Haftung eines Arbeitnehmers ist zunächst, dass sein Fehler für den Schaden auch ursächlich ist. Der Arbeitgeber wird sich im Einzelfall auch ein mitverschulden z.B. wegen fehlender Kontrolle und Überwachung zurechnen lassen müssen.

Bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich in vollem Umfang für den gesamten von ihm verursachten Schaden. In Ausnahmefällen ist bei grob fahrlässigem Verhalten allerdings auch eine Quotelung möglich. Unter „grober Fahrlässigkeit“ wird ein Verhalten verstanden, welches die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und z.B. Handlungen unterlassen werden, deren Notwendigkeit jedermann sofort einsieht.

Bei einer **mittleren/normalen Fahrlässigkeit** wird der Schaden zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber geteilt. Dabei ist nicht grundsätzlich von einer hälftigen Verteilung des Schadens auszugehen, sondern es wird unter Abwägung des konkreten Verschuldens des Arbeitnehmers eine Quote gebildet. Bei der Bestimmung der Quote ist zu berücksichtigen, ob der Arbeitnehmer nach seiner Ausbildung, Erfahrung und Stellung im Betrieb für die konkrete Aufgabe überhaupt geeignet gewesen ist. Je schwieriger die Tätigkeit ist und je größer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts war, desto geringer ist die Quote des Arbeitnehmers. Weiter wird berücksichtigt, inwieweit Vorsorge durch Abschluss einer Berufs- bzw. Allgemeinhaftpflichtversicherung möglich war. Architekten sind sowohl standesrechtlich [§ 15 Abs. 2 Nr 5 BauKaG NW als auch nach § 19 DVO BauKaG NW) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die angestellten Architekten sind dabei regelmäßig über die Haftpflichtversicherung des Architekturbüros mitversichert. Da es dabei jedoch Ausnahmefälle geben kann, ist allen angestellten Architekten dringend anzuraten, sich über das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung bei dem Arbeitgeber zu erkundigen. Nur am Rande sei erwähnt, dass bei bewussten Verstößen auch die Berufshaftpflichtversicherung nicht greift (sog. Pflichtwidrigkeitsklausel).

Die **leichte Fahrlässigkeit** ist gleichsam das Gegenstück zur groben Fahrlässigkeit, d.h. sie ist ein Ausnahmefall, in dem man dem Arbeitnehmer von vornherein nur ein ganz geringes Verschulden vorwerfen kann. Leichte Fahrlässigkeit kommt z.B. bei extremer Überforderung in Betracht, also etwa dann, wenn der Arbeitnehmer durch eine Anweisung des Arbeitgebers in eine Situation gebracht wurde, der er nach seiner bisherigen Arbeitserfahrung von vornherein nicht gewachsen war. In solchen Fällen ist die Haftung des Arbeitnehmers von vornherein vollständig ausgeschlossen. Solche Fälle kommen in der Praxis allerdings eher selten vor.

Quelle: Arbeitsgerichtliche Sammlung
Bürgerliches Gesetzbuch